

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2020/8/3 LVwG-S-1492/001-2020

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.08.2020

#### Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

03.08.2020

#### Norm

WRG 1959 §30 Abs1

WRG 1959 §32

WRG 1959 §137

VStG 1991 §44a

#### Rechtssatz

Das Wesen einer Auflage besteht in einer Verpflichtung des Adressaten neben der im Hauptinhalt des Bescheides erteilten Genehmigung für den Fall, dass von dieser Gebrauch gemacht wird (Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht11 Rz 413/1). Die Erteilung einer Bewilligung unter Auflagen bedeutet also, dass eine Berechtigung im Sinne des Bewilligungsantrags nicht uneingeschränkt verliehen wird, sondern dem Konsensinhaber gegenüber auch (ihn im Gebrauch der verliehenen Berechtigung einschränkende) Verpflichtungen auferlegt werden.

## **Schlagworte**

Umweltrecht; Wasserrecht; Verwaltungsstrafe; Bewilligung; Auflage; Tatumschreibung; Konkretisierungsgebot;

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.S.1492.001.2020

# Zuletzt aktualisiert am

09.10.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at